

**Satzung  
des Marktes Markt Rettenbach  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Markt Rettenbach für den Ortsteil Markt Rettenbach und Mussenhausen

folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**

*Allgemeine Vorschriften*

**§ 1**

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

**§ 2**

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## ZWEITER TEIL

### *Einzelne Gebühren*

#### § 4

#### Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühren betragen für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts für
  - a) ein Familiengrab auf 20 Jahre 720,00 Euro
  - b) ein Einzelgrab auf 20 Jahre 460,00 Euro
  - c) ein Urnengrab auf 10 Jahre 180,00 Euro
  - d) ein Reihengrab auf 20 Jahre 360,00 Euro
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt bei
  - a) einem Familiengrab 36,00 Euro/Jahr
  - b) einem Einzelgrab 23,00 Euro/Jahr
  - c) einem Urnengrab 18,00 Euro/Jahr
- (3) Die Verlängerungsgebühr ist bis zum Ablauf der Ruhefrist zur zuletzt eingebrachten Leiche im Voraus zu entrichten.

#### § 5

#### Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 225,00 Euro
- (2) Die Gebühr für Dienstleistungen vor und während der Beerdigung betragen:
  - a) für Leichenträger bei Erdbestattung Sarg 180,00 Euro
  - b) für Leichenträger bei Erdbestattung Urne 60,00 Euro
  - c) für Leichenfrau 200,00 Euro

- (3) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einschließlich Tieferlegung einer Grabstätte beträgt
- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| a) für Familiengräber                | 800,00 Euro |
| b) für Einzelgräber und Reihengräber | 800,00 Euro |
| c) für Urnengräber                   | 300,00 Euro |

## § 6

### Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben um Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt 1.200,00 Euro
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt 800,00 Euro
- (3) Für sonstige Dienstleistungen je angefangene Stunde und Person 30,00 Euro
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## DRITTER TEIL

### *Schlussbestimmungen*

## § 7

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Markt Rettenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Ortsteil Markt Rettenbach und Mussenhausen vom 05.12.2014 außer Kraft.

Markt Rettenbach, den 16.12.2022

  
Martin Hatzelmann  
Erster Bürgermeister

